

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 27
34. Jahrgang
vom 03.09.2020

Inhaltsangabe

- 61/20 Wahlbekanntmachung
- 10 -
- 62/20 Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses
der Stadt Erfstadt
- 10 -
- 63/20 Anmeldetermine zum Schuljahr 2021/2022
Grundschulen der Stadt Erfstadt
- 40 -
- 64/20 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,
13.09.2020, in Erfstadt-Lechenich aus Anlass
des Wein- und Genussmarktes
- 32 -
- 65/20 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,
13. Dezember 2020, in Erfstadt-Lechenich aus
Anlass des Weihnachtsmarktes
- 32 -
- 66/20 Erneute Bekanntmachung der Genehmigung
der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010 der
Stadt Erfstadt, Sachlicher Teilflächen-
nutzungsplan Windenergie der Stadt Erfstadt

- 61 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 61/20

Erftstadt, den 03. 09. 2020

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** finden **allgemeine Kommunalwahlen** statt. Es werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Erftstadt sowie die Landrätin/der Landrat und der Kreistag des Kreises Rhein-Erft gewählt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die **Stadt Erftstadt** ist in 22 allgemeine Wahlbezirke und 30 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die Stadt Erftstadt entfallen die Kreiswahlbezirke 13 bis 16. Die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahlräume können im Rathaus Liblar, Wahlbüro (kleiner Sitzungssaal), Holzdam 10, 50374 Erftstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgesehene Wahlraum angegeben. Beachten Sie bitte die Hinweise auf die Barrierefreiheit.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden. Darüber hinaus ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

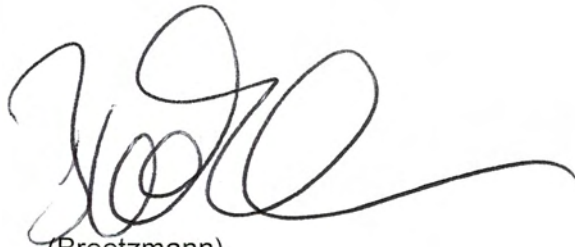
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel – jeweils mit schwarzem Aufdruck – sind für die Wahl
 - der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Erfstadt gelb,
 - des Stadtrats der Stadt Erfstadt rosa,
 - der Landrätin/des Landrats des Kreises Rhein-Erft weiß,
 - des Kreistages des Kreises Rhein-Erft grün.

4. Der/Die Wähler/in hat für jede Wahl **jeweils eine Stimme**. Auf jedem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.
Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Danach wirft der/die Wähler/in die Stimmzettel in die Wahlurne.
Ein/Eine Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Erfstadt (Wahlbüro) den Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr in den ausgewiesenen Räumlichkeiten des Rathauses Liblar, Holzdammm 10, 50374 Erfstadt, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den jeweiligen Stimmbezirken.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

(Breetzmann)
Wahlleiter

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 62/20

Erfstadt, den 03. 09. 2020

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss am Dienstag, den 15.09.2020, 17.30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadt Erfstadt, Holzdammer 10, 50374 Erfstadt zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Erfstadt zusammentritt.

Die Sitzung ist öffentlich und kann von Jedermann besucht werden.



(Breetzmann)
Wahlleiter

STADT ERFTSTADT




Nr. 62/20

EINLADUNG

Gremium: Wahlausschuss	5. Sitzung
Termin, Beginn: Dienstag, 15.09.2020, 17:30 Uhr	
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Holzdamn 10, Rathaus Stadt Erftstadt	
Erftstadt, den 03.09.2020	

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.



Breetzmann)
Wahlleiter

Tagesordnung

- I. Öffentlich
 - 1 Mitteilungen des/der Vorsitzenden
 - 2 Mitteilungen der Verwaltung
 - 3 Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Erftstadt

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 63/20

Gem. § 35 i. V. m. den geltenden Übergangsvorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2020 (SGV. NRW. 223), werden zum 01.08.2021 die Kinder schulpflichtig, die bis zum 30.09.2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2021 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Es ist erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten das anzumeldende Kind zu einem bei der ausgewählten Grundschule telefonisch terminierten Anmeldegespräch mitbringen. Die näheren Einzelheiten der Verfahrensweise zur Durchführung der Anmeldung sowie die Besonderheiten, Öffnungszeiten und Kontaktdaten der einzelnen Grundschulen entnehmen Sie bitte der dieser Bekanntmachung beigefügten Anlage. Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten besteht nur dann, wenn die nächstgelegene Grundschule fußläufig weiter als 2 km von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers entfernt liegt.

Für die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die zum 01.08.2021 in Erfstadt schulpflichtig werden, wurde grundsätzlich folgender Zeitraum festgesetzt:

**Montag, 26.10.2020 bis einschl. Freitag, 13.11.2020,
(Wochenende ausgenommen).**

Über die Aufnahme des Kindes an der von den Erziehungsberechtigten gewählten Grundschule entscheidet die Schulleitung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufnahmekapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt. Sie erhalten von dort einen gesonderten Bescheid.

Anmeldepflichtig sind auch alle schulpflichtig werdenden geistig und/oder körperlich behinderten Kinder. Zur Anmeldung in der ausgewählten Grundschule wird das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde benötigt.

Erfstadt, den 03.09.2020

(Jörg Breetzmann)
Erster Beigeordneter

Grundschulen der Stadt Erftstadt - Anmeldetermine zum Schuljahr 2021 / 2022

Terminvergabe für das Anmeldeverfahren:

Bitte beachten Sie, dass eine vorherige Terminvereinbarung für die Schulanmeldung erforderlich ist. Sofern keine andere Regelung angegeben ist, liegen Terminlisten zur Anmeldung ab sofort in der jeweiligen Grundschule aus.

Terminwünsche über E-Mail oder Fax können leider nicht berücksichtigt werden.

Schule, Stadtteil, Anschrift	Infoabend für interessierte Eltern	Besonderheiten zur Terminvergabe für die Anmeldung	Öffnungszeiten Sekretariat
Grundschule Lechenich-Süd Pestalozzistraße 29 50374 Erftstadt-Lechenich Tel.: 952287 sued-schule@t-online.de www.suedschule.eu	Dienstag, 29.09.2020, 20.00 Uhr Ort: Turnhalle (Eingang über den Schulparkplatz) Nur nach Anmeldung per E-Mail für ein Elternteil pro Kind	Persönliche Eintragung in die Terminlisten ist am Infoabend sowie telefonisch während der Öffnungszeiten des Sekretariats möglich.	Montag - Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr
Grundschule Lechenich-Nord Kölner Ring 159 50374 Erftstadt-Lechenich Tel.: 952270 Sekretariat.nordschule@netcologne.de www.nordschule-lechenich.de	Montag, 05.10.2020, Mittwoch, 07.10.2020 19.00 Uhr Nur nach telefonischer Anmeldung für ein Elternteil pro Kind	Telefonische Eintragung in die Terminlisten über das Schulsekretariat.	Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donatus-Grundschule Theodor-Heuss-Straße 24 50374 Erftstadt-Liblar Tel.: 9949048 donatusschule@t-online.de www.donatusschule-erftstadt.de	Wegen Corona-schutzverordnungen KEINE Veranstaltung vor Ort. Stattdessen – ab 26.09.2020 – eine Information auf der Homepage: www.donatusschule-erftstadt.de	Terminvergabe ist während der Öffnungszeiten des Sekretariats telefonisch vom 21.09. bis 02.10.2020 unter folgender Telefonnummer möglich: 9949048	Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr,
Erich-Kästner-Grundschule Lambertusstraße 77 50374 Erftstadt-Bliesheim Tel.: 922059 info@grundschule-bliesheim.de www.grundschule-bliesheim.de	Für eine individuelle Beratung können Sie uns gerne kontaktieren.	Terminvergabe <u>nur telefonisch</u> möglich. (Die Anmeldetermine selbst werden im Zeitraum vom 26.10. bis 10.11.2019 stattfinden.)	Montag – Donnerstag, 8.00 – 11.30 Uhr
Janusz-Korczak-Grundschule Flussstraße 19 50374 Erftstadt-Erp Tel.: 952267 Jks-erp@netcologne.de www.grundschule-erp.de	Ein Infotag für die Eltern findet ggfs. statt am Samstag, 26.09.2020. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage.	Terminvergabe <u>nur telefonisch</u> möglich. (Die Anmeldetermine selbst werden im Zeitraum vom 26.10. bis 05.11.2020 stattfinden.)	Montag - Donnerstag 8.30 – 13.00 Uhr, montags zusätzlich: 13.30 – 15.00 Uhr
Grundschule Gymnich Schulstraße 2 50374 Erftstadt-Gymnich Tel.: 95 22 76 112999@schule.nrw.de www.grundschule-gymnich.de	Montag, 07.09.2020, 19.30 Uhr in der Aula.	Terminvergabe ist während der Öffnungszeiten des Sekretariats telefonisch möglich.	Montag – Donnerstag 8.15 – 11.30 Uhr
St. Barbara-Concordia-Grundschule Martinusplatz 1 50374 Erftstadt-Kierdorf Tel.: 985500 schule@grundschule-kierdorf.de www.grundschule-kierdorf.de	Für eine individuelle Beratung können Sie uns gerne kontaktieren.	Eintragung in die Terminlisten ist während der Öffnungszeiten des Sekretariats telefonisch möglich.	Montag - Donnerstag 8.00 – 11.00 Uhr

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 64/20

03.09.2020
Ordnungsbehördliche Verordnung vom ..über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, 13.09.2020, in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Wein- und
Genussmarktes

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat am 31.03.2020 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 13.09.2020 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Wein- und Genussmarktes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 13.09.2020, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Wein- und Genussmarktes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
 - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
 - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
 - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
 - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
 - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
 - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
 - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
 - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
 - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
 - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

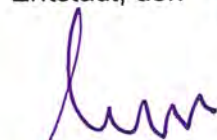
Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 13. September 2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung/die Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 03. 09. 2020



(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 65/20

03.09.2020
Ordnungsbehördliche Verordnung vom . über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, 13. Dezember 2020 , in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des
Weihnachtsmarktes

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat am 31.03.2020 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 13. Dezember 2020 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 13. Dezember 2020, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
 - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
 - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
 - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
 - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
 - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
 - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
 - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
 - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
 - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
 - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

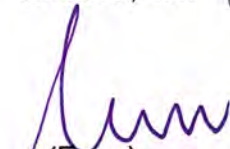
Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 13.12.2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung/die Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 03. 09. 2020


(Ermer)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 66/20

Erneute Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010 der Stadt Erfstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Erfstadt.

Da die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, im Amtsblatt vom 14.09.2017 möglicherweise nicht wirksam bekanntgemacht wurde, wird diese hiermit erneut mit Rückwirkung zum 14.09.2017 bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Erfstadt, beschlossen.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Stadtgebietes der Stadt Erfstadt mit Hilfe der Darstellung von Konzentrationszonen planungsrechtlich gesteuert werden. Außerhalb der abgegrenzten Konzentrationszonen steht der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Erfstadt, in dem vier Konzentrationszonen-Komplexe und eine „Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen (Feldvögel)“ dargestellt werden.

Lage der Konzentrationszonen:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Darstellung von vier Konzentrationszonen-Komplexen mit insgesamt 11 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Es handelt sich dabei um folgende Konzentrationszonen-Komplexe:

- Nr. 1 „Mellerhöfe“ (160,8 ha): Komplex aus drei Zonen westlich von Dirmerzheim und Konradsheim südlich der Landesstraße L 495. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft, Windenergienutzung (Bestand: 6 WEA).
- Nr. 2 „Erp“ (469,8 ha): Komplex aus drei Zonen nördlich und westlich von Erp an Stadtgebietsgrenze zu den Gemeinden Nörvenich und Vettweiß. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft, Windenergienutzung (Bestand: 8 WEA). Hier wurde ein ca. 2 ha großer Teil der bisherigen Konzentrationszone nicht übernommen, da dieser innerhalb des 500 m Radius einer Hofstelle im Außenbereich liegt. Dieser Bereich wird durch die Flächennutzungsplanänderung überplant.
- Nr. 3 „Friesheim“ (182,9 ha): Komplex aus drei Zonen westlich der Bundesautobahn A 1 südöstlich des Siedlungsgebietes Friesheim an der Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Weilerswist. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft

- Nr. 4 „Niederberg“ (57,7 ha): Komplex aus zwei Zonen südlich von Niederberg an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Zülpich und Gemeinde Weilerswist. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft

Die Konzentrationszonen umfassen eine Fläche von insgesamt etwa 871,2 ha.

Die Lage und Begrenzungen der Konzentrationszonen sind dem Anlageplan zu entnehmen.

Gemäß § 6 Abs. (5) BauGB mache ich hiermit erneut bekannt, dass die Bezirksregierung Köln den 10. Änderungsplan zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt am 28.08.2017 mit Auflagen genehmigt hat.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
- Az: 35.2.11-33-16/20 –

Köln , den 28.07.2018

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 28.03.2017 beschlossene

10. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Mit den Auflagen,

- Die Rechtsgrundlage zur Erlangung der Konzentrationswirkung der Konzentrationszonen für die Windenergie (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) auf der Planurkunde an entsprechender Stelle in der Legende zu ergänzen und
- die Begründung auf S. 4, Weiche Tabukriterien, erster Spiegelstrich, „geplante Wohnbauflächen“ durch folgenden erläuternden Zusatz – entsprechen Mail der Stadt Erftstadt von 25.08.2017 – zu ergänzen: „gemäß Strategiepapier „Wohnbaulandentwicklung in Erftstadt“, das am 21.12.2016 vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossen wurde und als städtische Planung gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB in der Planung berücksichtigt wird.“

Im Auftrag

gez. Jacob

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs 5 BauGB liegen bei der Stadt Erftstadt, Rathaus E.-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung u. Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Aufgrund der aktuellen Corona Krise bitte nur nach vorheriger Terminvereinbarung das Rathaus aufsuchen.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php

eingesehen werden.

Mit dieser erneuten Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB rückwirkend zum 14.09.2017, dem Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung im Amtsblatt, wirksam.

H i n w e i s e:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

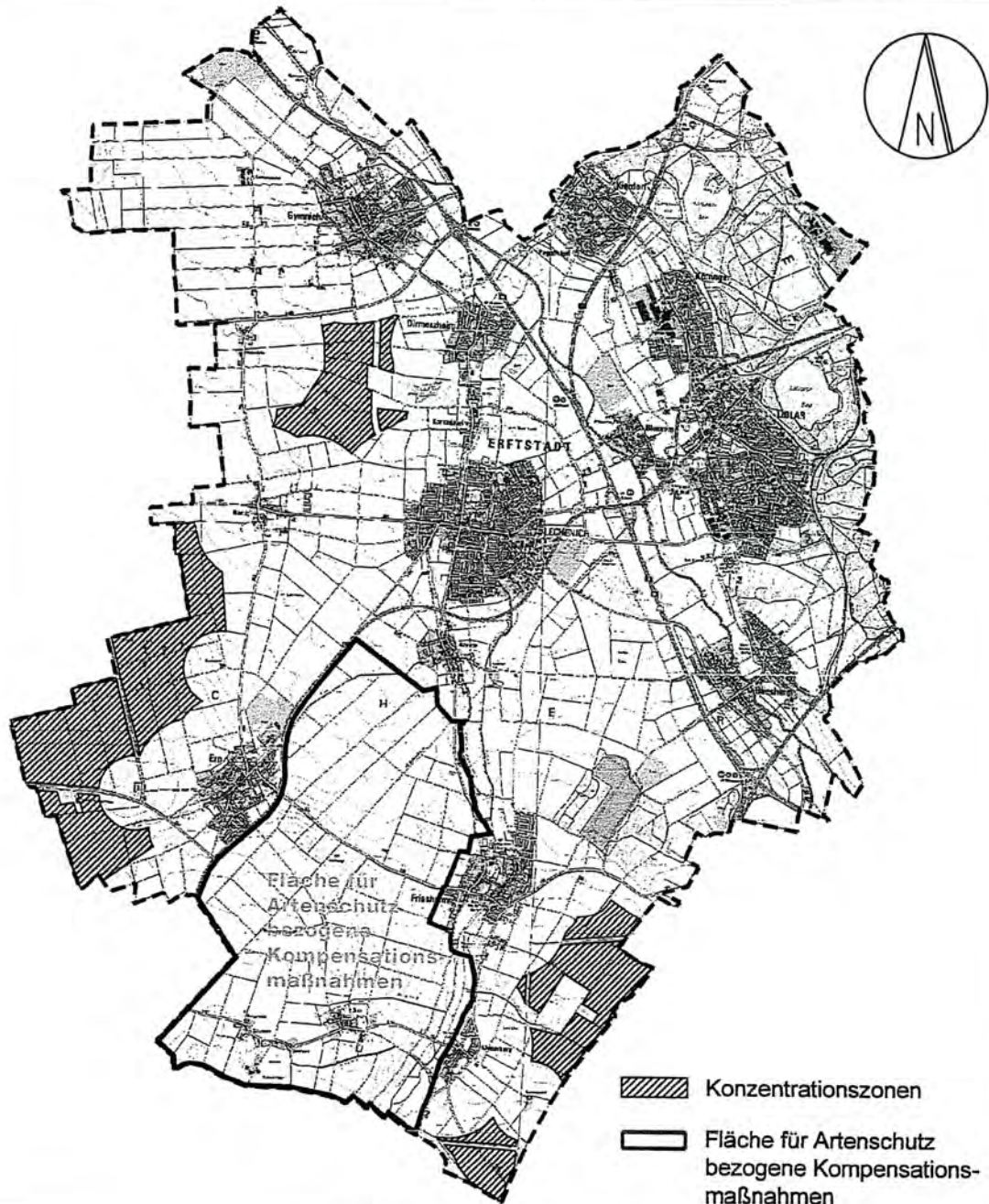
Erftstadt, den 03. 09. 2020



(Erner)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Ertstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie

Stadt Ertstadt, Amt für Stadtentwicklung und
Bauordnung
Ertstadt, im Juli 2020

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016; Stand 2012

Maßstab: ohne